

**Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik  
(Staatshaftungsgesetz)\***

vom 12. Mai 1969 (GBl. I S.34),

zuletzt geändert durch Erstes Brandenburgisches Rechtsbereinigungsgesetz  
vom 3. September 1997 (GVBl. I S.104)

**Erster Abschnitt  
Voraussetzungen und Umfang der Haftung**

**§ 1  
Voraussetzungen der Haftung**

- (1) Für Schäden, die einer natürlichen oder einer juristischen Person hinsichtlich ihres Vermögens oder ihrer Rechte durch Mitarbeiter oder Beauftragte staatlicher oder kommunaler Organe in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig<sup>1</sup> zugefügt werden, haftet das jeweilige staatliche oder kommunale Organ.<sup>2</sup>
- (2) Ein Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Mitarbeiter oder Beauftragten des staatlichen<sup>3</sup> Organs *oder der staatlichen Einrichtung*<sup>4</sup> ist ausgeschlossen.
- (3) Die Schadensersatzpflicht staatlicher<sup>5</sup> Organe *und staatlicher Einrichtungen*<sup>6</sup> als Teilnehmer am Zivilrechtsverkehr bestimmt sich nach den Vorschriften des Zivilrechts.
- (4) Für den Ersatz von Schäden, die einer natürlichen oder einer juristischen Person hinsichtlich ihres Vermögens oder ihrer Rechte durch eine gerichtliche Entscheidung rechtswidrig zugefügt werden, gelten die dafür bestehenden Gesetze oder anderen Rechtsvorschriften.

---

\* *Kursivdruck* und Fußnoten von C.P.

<sup>1</sup> Maßgeblich ist nicht das *Handlungs-*, sondern das *Erfolgsunrecht*; BGHZ 166, 22 (26).

Der Schutzzweck der Maßstabnorm kann dabei zu Haftungsbegrenzungen führen, die die Unabhängigkeit der Haftung vom Verschulden wieder „ausgleichen“; vgl. BGHZ 142, 259 (273-275).

<sup>2</sup> Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung. Beispiele:

BbgStrG § 10 I 2 (Hoheitsverwaltung, bautechnische Sicherheit):

„(1) Die mit dem Bau und der Unterhaltung sowie der Erhaltung der Verkehrssicherheit der Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben obliegen den Bediensteten der damit befaßten Körperschaften als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Die Bestimmungen über den Anspruch auf Schadensersatz wegen schuldlos rechtswidriger Schadenszufügung nach dem Staatshaftungsgesetz und dem Ordnungsbehördengesetz [§ 38 I lit. b BbgOBG] finden auf die mit dem Bau und der Unterhaltung sowie der Erhaltung der Verkehrssicherheit der Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben keine Anwendung.“

BbgBauO § 51 VI (Bauaufsichtsbehörden, Sonderordnungsbehörden, Sonderaufsichtsbehörden):

„(6) Die Bestimmungen des Staatshaftungsgesetzes und des § 38 Abs. 1 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes finden keine Anwendung.“

BbgKVerf. § 111 V (Genehmigungen):

„(5) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Schadensersatz wegen schuldlos rechtswidriger Schadenszufügung nach dem Staatshaftungsgesetz finden keine Anwendung, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde auf Antrag der Gemeinde nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eine Genehmigung erteilt oder eine Ausnahme zuläßt.“

<sup>3</sup> Es fehlen – offenbar aufgrund eines Redaktionsversehens – die Wörter „oder kommunalen“.

<sup>4</sup> *Kursivdruck*: Offenbar Redaktionsversehen (Überbleibsel aus der insoweit 1990 nur vereinzelt bereinigten Urfassung 1969).

<sup>5</sup> Vgl. FN 3.

<sup>6</sup> Vgl. FN 4.

§ 2

**Pflicht zur Abwendung des Schadens**

Natürliche und juristische Personen haben alle ihnen möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schaden zu verhindern oder zu mindern. Verletzen sie diese Pflicht schuldhaft, so wird die Haftung des staatlichen oder kommunalen Organs entsprechend eingeschränkt oder ausgeschlossen.

§ 3

**Art und Umfang des Schadensersatzes**

(1) Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Das ersatzpflichtige staatliche<sup>7</sup> Organ *oder die staatliche Einrichtung*<sup>8</sup> kann den Schaden auch durch Wiederherstellung des Zustandes, der vor dem Schadensfall bestanden hat, ausgleichen.

(2) Der Umfang des Schadensersatzes bestimmt sich nach den zivilrechtlichen Vorschriften, soweit in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(3) Ein Schadensersatzanspruch besteht insoweit nicht, als ein Ersatz des Schadens auf andere Weise erlangt werden kann.<sup>9</sup>

§ 4

**Verjährung**

(1) Der Schadensersatzanspruch verjährt innerhalb eines Jahres.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem der Geschädigte von dem Schaden und davon Kenntnis hat, daß der Schaden von einem Mitarbeiter oder Beauftragten eines staatlichen Organs oder einer staatlichen Einrichtung verursacht wurde.

(3) Durch die Stellung des Antrages auf Schadensersatz wird die Verjährung unterbrochen. Für den Lauf, die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts.

**Zweiter Abschnitt**

**Verfahrensbestimmungen**

§ 5

**Zuständigkeit der staatlichen<sup>10</sup> Organe *und staatlichen Einrichtungen*<sup>11</sup>**

(1) Der Schadensersatz ist bei dem staatlichen<sup>12</sup> Organ *oder der staatlichen Einrichtung*<sup>13</sup> zu beantragen, durch deren Mitarbeiter oder Beauftragten der Schaden verursacht wurde.

(2) Wird der Schadensersatzantrag bei einem anderen staatlichen<sup>14</sup> Organ *oder einer anderen staatlichen Einrichtung*<sup>15</sup> gestellt, so hat dieses staatliche<sup>16</sup> Organ *oder diese staatliche Einrichtung*<sup>17</sup> den An-

---

<sup>7</sup> Vgl. FN 3.

<sup>8</sup> Vgl. FN 4.

<sup>9</sup> Vgl. § 839 I 2 BGB.

<sup>10</sup> Vgl. FN 3.

<sup>11</sup> Vgl. FN 4.

<sup>12</sup> Vgl. FN 3.

<sup>13</sup> Vgl. FN 4.

<sup>14</sup> Vgl. FN 3.

<sup>15</sup> Vgl. FN 4.

<sup>16</sup> Vgl. FN 3.

<sup>17</sup> Vgl. FN 4.

trag unverzüglich an das zuständige staatliche<sup>18</sup> Organ *oder die zuständige staatliche Einrichtung*<sup>19</sup> weiterzuleiten und den Antragsteller hiervon zu unterrichten.

(3) Der Leiter des nach Abs. 1 zuständigen staatlichen<sup>20</sup> Organs *oder der zuständigen staatlichen Einrichtung*<sup>21</sup> hat über Grund und Höhe des Schadensersatzanspruches zu entscheiden, sofern nicht die Zuständigkeit des Leiters eines übergeordneten Organs für diese Entscheidung festgelegt ist. Über den Antrag soll innerhalb eines Monats nach seinem Eingang entschieden werden. Kann die Frist aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, sind diese in den Akten zu vermerken; dem Bürger ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(4) Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. Erforderlichenfalls ist sie dem Bürger mündlich bekanntzugeben und zu erläutern.

§ 6  
(aufgehoben)

§ 6a  
**Zulässigkeit des Gerichtsweges**

Gegen die Entscheidung über Grund und Höhe des Schadensersatzanspruches (§ 5 Abs. 3) steht natürlichen und juristischen Personen der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk das Organ seinen Sitz hat, aus dessen Verhalten der Anspruch hergeleitet wird.

§ 7  
(aufgehoben)

§ 8  
**Leistung des Schadensersatzes**

Der Schadensersatz ist aus den Haushaltsmitteln oder den finanziellen Fonds des staatlichen<sup>22</sup> Organs *oder der staatlichen Einrichtung*<sup>23</sup> zu leisten, deren Mitarbeiter oder Beauftragte den Schaden rechtswidrig verursacht haben.

**Dritter Abschnitt**  
**Schlußbestimmungen**

§ 9  
**Materielle Verantwortlichkeit der Mitarbeiter und Beauftragten  
staatlicher<sup>24</sup> Organe und staatlicher Einrichtungen<sup>25</sup>**

(1) Für den Ersatzanspruch der staatlichen oder kommunalen Organe gegen Mitarbeiter wegen der von ihnen rechtswidrig und schuldhaft verursachten Schäden gelten die Rechtsvorschriften über die Haftung der Arbeitnehmer.

---

<sup>18</sup> Vgl. FN 3.

<sup>19</sup> Vgl. FN 4.

<sup>20</sup> Vgl. FN 3.

<sup>21</sup> Vgl. FN 4.

<sup>22</sup> Vgl. FN 3.

<sup>23</sup> Vgl. FN 4.

<sup>24</sup> Vgl. FN 3.

<sup>25</sup> Vgl. FN 4.

(2) Handeln Bürger im Auftrag von staatlichen oder kommunalen Organen, können sie im Falle rechtswidriger und vorsätzlicher Schadensverursachung in entsprechender Anwendung der Rechtsvorschriften über die Haftung der Arbeitnehmer in Anspruch genommen werden.

**§ 10**

**Geltungsbereich**

Ein Schadensersatzanspruch steht auch Angehörigen eines ausländischen Staates zu, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.

**§ 11**

**Durchführungsverordnungen**

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat.

**§ 12**

**(Inkrafttreten)**